

Amtliche Mitteilung

29. Jahrgang, Nr. 85

20. November 2008

Seite 1 von 2

Inhalt

- 1. Änderung der Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Computational Engineering“

vom 13. 11. 2008



**1. Änderung der
Festsetzung von Entgelten
für die Teilnahme am postgradualen und
weiterbildenden Master-Fernstudiengang
„Computational Engineering“**

vom 13. 11. 2008

Gemäß § 2 Abs.2 der Gebühren- und Entgeltordnung (GebEntgeltO) i. d. F. vom 01. 06. 2004 (A.M. 50/2004), geändert am 30. 05. 2008 (A.M. 43/2008), setzt der Präsident der TFH folgende neue entgelte für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Studium „Computational Engineering“ fest:

1. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden insgesamt sechs Teilbeträge von je 1.650,00 Euro (insgesamt 9.900,00 Euro) erhoben, die vor dem Versand des Lehrmaterials für das betreffende Semester fällig werden. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Das Nutzungsentgelt umfasst alle prüfungsrechtlich zulässigen Wiederholungen des Lehrstoffs und der studienbegleitenden Leistungsnachweise innerhalb des betreffenden Semesters."

2. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so wird für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung, bzw. Wiederholung eine Gebühr von 350,00 Euro erhoben.

3. Die vorstehende Regelung tritt zum Sommersemester 2009 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin zu veröffentlichen.